

**Nicht als Drucksache
verteilt**

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-0141.53/672

Dresden, 9. Januar 2015

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt und Landwirtschaft
Herrn Sebastian Fischer, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Antrag der Fraktion DIE LINKE,
Drs.-Nr.: 6/466**

**Thema: Energiewende voranbringen: Länderöffnungsklausel nicht in
Anspruch nehmen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert:

- I. Die sogenannte Länderöffnungsklausel - § 249 Abs. 3 BauGB - nicht in Anspruch zu nehmen.
- II. Den Fortgang der Planungen zur Fortschreibung der Regionalpläne in Bezug auf die Nutzung der Windenergie nicht länger zu behindern, sondern vielmehr zu unterstützen.

Insbesondere ist hierbei:

- die landesweite Verteilung der von den Planungsverbänden zu erbringenden Windenergieflächen (vgl. Z 5.1.3 und Z 5.1.4 LEP – bislang schematisch nach Planungsverbandsgröße unter Nichtbeachtung von Raumwiderständen mit Abwälzungsmöglichkeit auf andere Planungsverbände) per Erlass unverzüglich und abschließend verbindlich zu regeln;
- das Ergebnis von durch die Staatsregierung in Auftrag gegebenen Studien zu rechtlichen Grenzen der Festlegung von Abstandsflächen zu Windenergieanlagen sowie etwaigen Szenarierechnungen bei verschiedenen Randbedingungen für die Nutzung der Windenergie in Sachsen einschließlich der daraus ableitbaren Empfehlungen für die Arbeit in den Planungsverbänden darzustellen [vgl. KIANfr Jana Pinka DIE LINKE, Drs. 5/14898];
- sicherzustellen, dass die Fertigstellung der im Koalitionsvertrag erwähnten „Windpotenzialstudie“ rasch stattfindet und die regionalen Planungsverbände nicht im Warten auf weitere Regelungsvorgaben in der Fertigstellung der raumordnerischen Planwerke als Grundlage für neue Anlagenstandorte gehindert werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Ergänzend dazu sind die bestehenden Erlasse dahingehend unverzüglich zu überarbeiten bzw. zurückzunehmen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu Ziffer I.:

Die Regelung nach § 249 Abs. 3 BauGB richtet sich letztlich an die Landesparlamente. Durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze kann die Privilegierung bestimmter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Soweit sich der Antrag auf die Vorlageberechtigung der Sächsischen Staatsregierung für Gesetzesentwürfe bezieht, wird von einer Stellungnahme abgesehen. Ein solcher Antrag berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Der Kernbereich exekutive Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche interne Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Sächsischen Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (Sächs-VerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06). Hierzu zählt auch die grundsätzliche Entscheidung der Sächsischen Staatsregierung, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen oder darauf zu verzichten.

zu Ziffer II.:

Die Sächsische Staatsregierung hat in der Vergangenheit die Fortschreibung der Regionalpläne auch im Bereich der Nutzung der Windenergie in vielfältiger Weise unterstützt. Die von der Antragstellerin behauptete Behinderung ist weder nachvollziehbar noch inhaltlich untersetzt. Es bestehen derzeit weder tatsächliche noch rechtliche Hindernisse, die Regionalpläne bezüglich der Windenergienutzung fortzuschreiben. Die Tätigkeit der Regionalen Planungsverbände unterliegt im Übrigen der Rechtsaufsicht.

Aktuelle Grundlage für die Regionalplanung hinsichtlich der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 und der Landesentwicklungsplan vom 14. August 2013 (LEP 2013). Der Sächsische Landtag wurde im Zuge der Erstellung des Landesentwicklungsplanes sowohl in den Beteiligungsschritten des § 6 Abs. 1 SächsLPIG als auch des § 6 Abs. 2 SächsLPIG gehört. Die landesweite Verteilung der von den Planungsverbänden zu erbringenden Windenergieflächen ist durch ein Ziel der Raumordnung abschließend im LEP 2013 im Sinne eines regionalen Mindestenergieertrages geregelt (Ziel 5.1.3 LEP 2013). Unabhängig davon, dass der LEP als Verordnung der Sächsischen Staatsregierung nicht durch Erlass geändert werden kann, würde die von der Antragstellerin geforderte abschließende verbindliche Regelung einen Eingriff in die Planungshoheit der Regionalen Planungsverbände als kommunal verfasste Körperschaften beinhalten,



zumal auch die in Ziel 5.1.4 (LEP 2013) ermöglichte Abweichung nicht mehr einer regionalplanerischen Entscheidung vorbehalten bleibt.

Weder das in der Kleinen Anfrage der Frau Jana Pinka, MdL, Fraktion DIE LINKE, Drs. 5/14898 erwähnte Gutachten noch die im Koalitionsvertrag angesprochene Windpotenzialstudie sind für die Fortschreibung der Regionalpläne rechtlich zwingend geboten. Entscheidend sind neben dem Energie- und Klimaprogramm die im LEP 2013 festgelegten Ziele 5.1.3 und 5.1.4 sowie die Planungsgrundsätze 5.1.5 und 5.1.6 nebst Begründung. Gleichwohl wird die Sächsische Staatsregierung die im Koalitionsvertrag vorgesehene Windpotenzialstudie zeitnah in Auftrag geben. Sie soll auch eine Grundlage für die Weiterentwicklung und Aktualisierung des Energieprogrammes Sachsen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig